

## **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im Ennepe-Ruhr-Kreis (Kulturförderrichtlinien)**

### **1. Präambel**

Die Kulturarbeit des Ennepe-Ruhr-Kreises hat die Zielsetzung der Förderung der kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen, Künstlerinnen und Künstlern, des bürgerschaftlichen Engagements und der interkommunalen Zusammenarbeit.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzungen führt der Ennepe-Ruhr-Kreis in seiner Kulturarbeit

- eigene Wettbewerbe (beispielsweise der im zweijährigen Rhythmus stattfindende Kunstpreis Ennepe-Ruhr) sowie Veranstaltungen und Ausstellungen durch,
- gewährt finanzielle Zuwendungen,
- wickelt Landesprogramme (z.B. Kultur und Schule oder Kulturrucksack) ab und initiiert dazu turnusmäßige Austauschtreffen mit den Kulturbeauftragten der kreisangehörigen Städte.

Die Kulturförderung ist kreisbezogen und ergänzt und unterstützt die Kulturangebote in den Städten im Kreisgebiet.

Die Unterstützung von Kulturschaffenden, Vereinen, Initiativen und sonstigen Zusammenschlüssen mit einer finanziellen Zuwendung soll mit Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Rahmung erhalten.

### **2. Inhalt der Kulturförderung**

#### **2.1 Ziel**

Der Ennepe-Ruhr-Kreis fördert die kulturelle Bildung der Bürgerinnen und Bürger im Kreisgebiet. Dabei stehen Projekte, die eine enge Zusammenarbeit von Akteuren im Kulturbereich und in den kreisangehörigen Städten erfordern, im Vordergrund.

Mit der Gewährung einer finanziellen Zuwendung zu bedeutsamen kulturellen Maßnahmen im Kreisgebiet sollen sowohl größere Projekte, die einen planerischen Vorlauf benötigen und bereits im Vorjahr beantragt werden müssen, als auch kleinere Projekte unterstützt werden. Zielsetzung des Ennepe-Ruhr-Kreises ist darüber hinaus die Förderung der Kooperation in den einzelnen Kulturprojekten und Maßnahmen.

#### **2.2 Gegenstand**

Der Ennepe-Ruhr-Kreis fördert im Rahmen dieser Richtlinie kulturelle Veranstaltungen und Kulturprojekte (nachfolgend „Maßnahmen“ genannt) unter anderem aus den Bereichen:

- Bildende Kunst
- Literatur
- Medien
- Musik
- Tanz
- Theater

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzung der Zuwendung für eine Maßnahme ist ein schriftlicher Antrag gemäß Ziffer 6.4 dieser Richtlinien. Antragstellerin bzw. Antragsteller kann jede natürliche Person, juristische Person oder Personenvereinigung sein, die im Ennepe-Ruhr-Kreis ihren Wohnsitz/Sitz hat bzw. dort ansässig ist.
- 3.2 Die beantragte Maßnahme muss für den Ennepe-Ruhr-Kreis bedeutsam sein und eine überregionale Ausstrahlung haben.
- 3.3 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat bei der Antragstellung mindestens zwei weitere sogenannte Akteure aus mindestens einer weiteren Stadt zu benennen, die sich an der Maßnahme beteiligen. Weiterer Akteur kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung sein. Jeder der drei Akteure muss dabei einen tatsächlichen Beitrag leisten, der in kultureller Hinsicht nicht unerheblich ist.
- 3.4 Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger ist lediglich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, nicht hingegen einer der weiteren Akteure.
- 3.5 Im laufenden Jahr können bis zu drei unterschiedliche Maßnahmen pro Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger gefördert werden.
- 3.6 Die beantragte Maßnahme selbst kann nur einmal gefördert werden (Ausschluss der Doppelförderung der gleichen Maßnahme).
- 3.7 Die zu fördernde Maßnahme muss öffentlich zugänglich sein und darf sich nicht an einen begrenzten Personenkreis richten, wie beispielsweise Mitglieder eines Vereines.
- 3.8 Für die beantragte Maßnahme muss Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden. Dabei muss auf die Förderung durch den Ennepe-Ruhr-Kreis durch Verwendung des Logos des Ennepe-Ruhr-Kreises und/oder Nennung des Ennepe-Ruhr-Kreises als Fördergeber hingewiesen werden.
- 3.9 Stehen für eine zu fördernde Maßnahme Finanzierungsbeiträge bzw. Förderprogramme Dritter zur Verfügung, sind diese auszuschöpfen. Eine Förderung durch den Ennepe-Ruhr-Kreis erfolgt ergänzend und unterstützend zu dem Kulturangebot der kreisangehörigen Städte. Eine dadurch oder durch Einnahmen entstehende Überfinanzierung ist auszuschließen.
- 3.10 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- 3.11 Die Förderung erstreckt sich nur auf die entsprechend dem Finanzierungsplan gemäß Ziffer 6.4 dieser Richtlinien nicht gedeckten Ausgaben.
- 3.12 Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, extremistische, rassistische, antisemitische oder antidemokratische Inhalte verfolgen oder einen rein kommerziellen oder parteipolitischen Charakter besitzen.
- 3.13 Förderfähig sind nur Maßnahmen, die in einem Förderzeitraum vom 01. Januar des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, bis zum 31. März des Folgejahres durchgeführt werden.

#### **4. Zuwendungsfähige Ausgaben**

- 4.1 Es sind grundsätzlich alle Ausgaben förderfähig, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind und tatsächlich entstehen. Institutionelle Zuschüsse werden jedoch nicht gewährt. Förderfähig sind insbesondere folgende Ausgaben:
- Mietkosten
  - Honorarkosten
  - Bewirtungskosten
  - Kosten für die Anschaffung von Gegenständen für die Ausübung des kulturellen Zwecks (z.B. Kostüme)
  - Druckkosten
  - Versicherungskosten und Gebühren (z.B. GEMA)
  - Portokosten
  - Reinigungskosten
- 4.2 Nicht förderfähig sind
- Baumaßnahmen
  - Anschaffungskosten von Einrichtungsgegenständen
- 4.3 Die Fördermittel dürfen ausschließlich entsprechend dem Antrag sowie der Förderzusage verwendet werden. Sie sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist für die zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung verantwortlich. Zweck der Förderung ist ausdrücklich nicht die Erzielung von Überschüssen.

#### **5. Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Höchstbetrag  
Die Zuwendung beträgt maximal 70 % der förderfähigen Gesamtkosten und ist auf maximal 10.000,00 Euro pro beantragter Maßnahme begrenzt. In besonderen Fällen kann der Kreistag Ausnahmen beschließen.
- 5.2 Bagatellgrenze  
Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen je Maßnahme 750,00 Euro nicht unterschreiten.

#### **6. Antragsverfahren**

- 6.1 Anträge auf Zuwendung bis maximal 5.000,00 Euro können ab Beginn des jeweiligen Jahres, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, bis zum 31. Oktober desselben Jahres schriftlich beantragt werden.
- 6.2 Anträge auf Zuwendung über 5.000,00 Euro können ab dem 15. September bis zum 15. Dezember des Vorjahres (d.h. des Jahres vor beabsichtigtem Beginn/Durchführung der Maßnahme) beantragt werden.
- 6.3 Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können berücksichtigt werden, wenn nach Bewilligung der fristgerecht gestellten Anträge noch Fördermittel vorhanden sind.

6.4 Die Beantragung erfolgt schriftlich. Hierzu ist das auf der Homepage des Ennepe-Ruhr-Kreises zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.

Die Maßnahme muss in Art, Umfang, Zielsetzung und Terminierung differenziert beschrieben werden. Ihre Bedeutung für den Ennepe-Ruhr-Kreis ist gesondert darzustellen. Mit dem Antrag sind die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben durch einen schlüssigen Finanzierungsplan unter Ausschöpfung anderer Förderungsmöglichkeiten nachzuweisen. Der Finanzierungsplan muss Folgendes enthalten:

- eine Darstellung der geplanten Ausgaben,
- Angaben zum Eigenanteil,
- Leistungen Dritter,
- nicht gedeckte Ausgaben.

6.5 Wesentliche Änderungen in Projektinhalt, Kosten-, Finanzierungs- bzw. Zeitplan und sonstiger im Antrag angegebener Verhältnisse (z. B. erwartete Mehreinnahmen) sind dem Ennepe-Ruhr-Kreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die im Antragsformular aufgeführte Adresse zu richten.

## **7. Bewilligungsverfahren**

7.1 Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Für Maßnahmen mit einem Förderbedarf über 5.000,00 Euro stehen 60% der Fördermittel und für Maßnahmen mit einem Förderbedarf zwischen 750,00 Euro und maximal 5.000,00 Euro stehen 40% der Fördermittel zur Verfügung. Ergibt sich nach Bearbeitung aller fristgerechten Anträge auf Zuwendung über 5.000,00 Euro, dass von den für die Maßnahmen mit einem Förderbedarf über 5.000,00 Euro bestimmten Fördermitteln Restmittel verbleiben, können diese für die Finanzierung von Maßnahmen mit einem Förderbedarf zwischen 750,00 und 5.000,00 Euro herangezogen werden.

7.2 Bearbeitung und Entscheidung über die Bewilligung der Anträge erfolgen in der Reihenfolge ihres Posteingangs.

7.3 Grundsätzlich darf mit der Maßnahme nicht vor der Bewilligung begonnen werden. Besteht jedoch ein begründetes Interesse, kann bereits im Antragsformular ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird weder dem Grunde, noch der Höhe nach, ein Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung begründet; der Antragsteller beginnt mit der Maßnahme auf eigene Verantwortung; es bestehen keine Regressansprüche gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis.

7.4 Über Anträge bis zu einer Fördersumme von maximal 5.000,00 Euro entscheidet die Kreisverwaltung. Über Anträge über 5.000,00 Euro entscheidet der Kreistag.

7.5 Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt zweckgebunden durch einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.  
Die Zuwendung wird in einem Betrag ohne Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt. Bei schriftlicher Anzeige eines Rechtsbehelfsverzichtes besteht die Möglichkeit die Zuwendung beschleunigt zur Auszahlung zu bringen.

## **8. Verwendungsnachweis**

- 8.1 Über die ordnungsgemäße Verausgabung der zweckgebundenen Fördermittel ist bis spätestens drei Monate nach Maßnahmenende ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 8.2 Der Verwendungsnachweis enthält einen kurzen Sachbericht über Verlauf und Ergebnis der Maßnahme. Die Aufwendungen sind detailliert aufzulisten und durch Belege nachzuweisen. Der Zuwendungsbedarf (nicht gedeckte Ausgaben) ist in einer Finanzierungsübersicht nachzuweisen. Für den Verwendungsnachweis ist das ebenfalls auf der Homepage des Ennepe-Ruhr-Kreises zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- 8.3 Werden Zuwendungen nicht für den beantragten Zweck oder nicht in voller Höhe verwendet, so sind sie unverzüglich ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Ausgaben anderweitig gedeckt sind (z.B. durch Einnahmen).

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft. Die vom Kreistag am 13.12.2021 beschlossenen Kulturförderrichtlinien, die am 01.01.2022 in Kraft getreten sind, treten mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.